



## Stadt Hirschhorn (Neckar)

<b>Beschlussvorlage</b>	
- öffentlich -	
<b>VL-100/2026</b>	
Fachbereich	Interne Dienste, externe Dienste, Organisation und Personal
Federführendes Amt	Bürgerservice, Standesamt, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Feuerwehren und Flüchtlingswesen
Datum	22.06.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	02.07.2026	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar)	16.07.2026	beschließend

### **Betreff:**

**Neufassung der Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hirschhorn (Neckar) und Anpassung des dazugehörigen Gebührenverzeichnisses im Zuge der Neukalkulation der Feuerwehrgebühren im Jahr 2026**

### **Sachdarstellung:**

#### **Grundlage**

Für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Einrichtung „Feuerwehr“ gegenüber Dritten ist gemäß § 2 KAG eine rechtswirksame Feuerwehrgebührensatzung erforderlich. Diese setzt wiederum eine aktuelle Kostenkalkulation voraus. Nach § 10 KAG ist bei der Gebührenkalkulation für kostenrechnende Einrichtungen ein angemessener Kalkulationszeitraum von maximal 3-5 Jahren zugrunde zu legen.

Die Stadt Hirschhorn hat ihre Feuerwehrgebührensatzung zuletzt im Jahr 2013 neu gefasst und 2022 inkl. einer Anpassung des Gebührenverzeichnisses auf Grundlage einer Gebührenkalkulation fortgeschrieben.

Deshalb wurde eine Überarbeitung der Gebührensatzung sowie eine Neukalkulation der Feuerwehrgebühren nach Ablauf des Gebührenkalkulationszeitraums (2022-2026) erforderlich. Hierfür sind auch Mittel im Haushaltsplan 2026 vorgesehen.

#### **Gebührenkalkulation**

Die Stadt Hirschhorn hat daher ein externes Unternehmen mit der Neukalkulation der Feuerwehrgebühren und der Aktualisierung der Feuerwehrgebührensatzung beauftragt. Die Kalkulation wurde in einem umfangreichen Gutachten dokumentiert, das der Vorlage als Anlage 1 beigefügt ist.

Bei der Kalkulation wurden die ermittelten Gebühren wieder je angefangene 15 Minuten ausgewiesen und bilden die Obergrenze der festzusetzenden Gebühr.

Dabei wurden nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten im Sinne des § 10 KAG die vollen tatsächlichen Kosten zugrunde gelegt. Hiervon wurde dann eine Eigenbeteiligung von 20 % für das gesetzliche Vorhalten der Feuerwehr (gem. § 61 Abs. 5 Satz 2 HBKG) wie auch bereits bei der Kalkula-

tion der Gebühren im Jahr 2022, sowie ein weiterer Sicherheitsabschlag von 5 % für methodische Unsicherheiten abgezogen.

Die ermittelten Gebührensätze tragen zur Rechtssicherheit bei, da neben den vorgenannten Sicherheitsabschlägen auch die Zumutbarkeit der Gebühren sowie ein angemessener Eigenbeitrag der Stadt berücksichtigt werden.

Aufgrund der benannten Sicherheitsabschläge liegen die tatsächlichen Kosten höher, weshalb von einer weiteren Reduzierung der Gebührensätze von Seiten der Verwaltung abgeraten wird.

**Der Stadtverordnetenversammlung steht es jedoch immer frei, Gebührensätze unterhalb der errechneten Kostensätze festzulegen.**

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Damit die Gebührensatzung nicht unmittelbar nach den anstehenden Fahrzeugbeschaffungen erneut aktualisiert werden muss, wurden diese Fahrzeuge bereits mit den voraussichtlichen Kosten in der Kalkulation berücksichtigt.

Dies führt zu folgenden neun Gebührensätzen im Vergleich zu den Gebühren der letzten Kalkulation aus dem Jahr 2022:

<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Neue Gebühren je 15 min gerundet</b>	<b>Gebühr 2022 je 15 min</b>
<b>Führungsfahrzeuge</b>		
ELW	41,00 €	37,00 €
KdoW	29,00 €	26,50 €
<b>Löschfahrzeuge</b>		
MLF	77,00 €	
LF 10 KatS	64,00 €	75,75 €
TLF 16/25	68,00 €	78,00 €
HLF 20	113,00 €	
<b>Geräte- und Rüstwagen</b>		
GW-N	53,00 €	48,75 €
RW	56,00 €	63,25 €
<b>Mannschaftswagen</b>		
MTF	30,00 €	26,50 €
<b>Sonstiges</b>		
Anhänger	29,00 €	14,50 €
Mehrzweckboot	35,00 €	58,00 €
<b>Ehrenamtliches Feuerwehrpersonal</b>	<b>9,70 €</b>	<b>8,50 €</b>
Personal Brandsicherheitsdienst	5,00 €	4,25 €

Diese neuen Gebühren wurden in die Neufassung des Gebührenverzeichnisses (Anlage 2) eingearbeitet. Zudem wurde dieses um die weiteren Gebührentatbestände verschlankt, da diese in den letzten 10 Jahren nie benötigt wurden.

### **Feuerwehrgebührensatzung**

Weiterhin wurde die Feuerwehrgebührensatzung als solches ebenfalls aktualisiert und an das Satzungsmuster der Arbeitsgruppe des HSGB angepasst. Diese neue Satzung wurde als Anlage Nr. 3 beigefügt.

Zusammenfassend kam es hierbei zu folgenden Änderungen:

§ 1 Gebührentatbestand	Neue Formulierung, inhaltlich weitgehend gleich.
§ 2 Gebührensschuldner	Neue Nummerierung.
§ 2 (1) Nr. 2	Neue Formulierung, inhaltlich weitgehend gleich.
§ 2 (1) Nr. 8	Anpassung des Verweises auf § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen statt auf § 4.
§ 2 (2) Nr. 3 a) + b)	Neu eingefügt.
§ 2 (2) Nr. 4	Neu eingefügt.
§ 2 (2) Nr. 5	Neu eingefügt.
§ 2 (2) Nr. 6	Neu eingefügt.
§ 2 (5)	Neu eingefügt.
§ 3 (3)	Neue Formulierung, inhaltlich weitgehend gleich.
§ 3 (4)	Neu eingefügt.
§ 4 (1)	Neue Formulierung, inhaltlich weitgehend gleich.
§ 5 (3)	Neu eingefügt.
§ 8 Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen	Neu eingefügt.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die Neufassung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hirschhorn (Neckar) sowie die Neufassung des Gebührenverzeichnisses zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hirschhorn (Neckar) zu beschließen.

### **Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:**

Die Neufassung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hirschhorn (Neckar) sowie die Neufassung des Gebührenverzeichnisses zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hirschhorn (Neckar) werden beschlossen.

### **Anlage(n):**

1. Anlage 1 Gebührenkalkulation
2. Anlage 2 Gebühren VZ
3. Anlage 3 Neue Satzung